

- Anlage 2 (Dorfen) -

§ 6

Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen

- (1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Vertrag nicht verändert.
- (2) Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 4 sowie in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die er Aufwandssträger ist. Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Verbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.
- (3) Für Investitionskosten gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.
- (4) Für Verbundschüler, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des jeweiligen Einzugsbereiches der Schule liegt, sind unter den Schulaufwandsträgern Ausgleichszahlungen zu leisten. Für Schüler des Mitteren Reife Zuges gilt dies nur für die Klassen 9 und 10.
- (5) Die Ausgleichszahlungen bemessen sich nach den Gastschulbeiträgen für Volksschulen, die jeweils pauschal in § 7 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgelegt werden.
- (6) Für Schüler, die nur in einzelnen Fächern eine andere Verbundschule besuchen, wird als Ausgleichsbetrag je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 5 festgesetzt.
- (7) Maßgebend für die Berechnung der Ausgleichszahlungen ist jeweils die Schülerzahl am 1. Oktober. Die Ausgleichsbeträge sind am 1. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Schülerbeförderung

- (1) Jeder Schulaufwandsträger organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler, die seine Schule besuchen.
- (2) Die Aufwendungen für die Beförderung der Schüler auf dem Schulweg, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets, aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, werden dem für die Beförderung zuständigen Schulaufwandsträger von dem Schulaufwandsträger erstattet, in dessen Einzugsbereich der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern dies über einen pauschalen Beförderunganteil erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass für Schüler, die nicht regelmäßig 5 Tage in der Woche zu einer Schule außerhalb des Einzugsbereiches fahren müssen, die Erstattung entsprechend niedriger zu bemessen ist. Die Erstattung der Beförderungskosten

erfolgt zum 1. August.

(3) Zur Berechnung der staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10 a FAG sind die Schüler mit Beförderungsanspruch, die unter Absatz 2 fallen, nur von denjenigen Aufwandsträgern zu melden, in deren Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Schüler wohnhaft sind. Als Kosten der notwendigen Schülerbeförderung werden bei der Berechnung der staatlichen Zuweisungen die von den jeweiligen Aufgabenträgern endgültig getragenen Ausgaben berücksichtigt. Dies ist dadurch sichergestellt, dass die Erstattungszahlungen als Ausgaben und Einnahmen der notwendigen Schülerbeförderung im Haushalt erfasst werden.

(4) In Abweichung von Absatz 1 kann die Organisation der Schülerbeförderung durch Beschluss der Verbundversammlung auch einem Schulaufwandsträger oder einem Dritten (z.B. dem Landkreis) mit dessen Zustimmung übertragen werden. Dieser organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler für den gesamten Verbund oder für einen Teil des Verbundes und rechnet die Kosten mit den Verbundmitgliedern ab.

§ 8

Laufzeit

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Die Kündigung ist für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragsparteien erklären, aus dem Vertrag ausreten zu wollen; diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Tritt eine Vertragspartei aus dem Vertrag aus, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit er weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

Nach 2 Schuljahren ist der Schulverbund-Versammlung die Praktikabilität des Kooperationsvertrages aufzuzeigen, neu zu beraten und ggf. anzupassen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.